

# HSD NR. 666

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.07.2019  
Nummer 666

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 12.07.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Civic Design - Architektur mit Schwerpunkt Städtebau an der Hochschule Düsseldorf vom 28.09.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 633) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang sind:

- a) ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Studiengang der Architektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang, der mit einer Gesamtnote von „gut“ (2,3) oder besser abgeschlossen wurde;
- b) der Nachweis eines einschlägigen Praktikums in einem Planungsbüro (Architektur, Städtebau) von mindestens drei Monaten Dauer (60 Arbeitstage in Vollzeit). Wird die Berufsphase in zeitlich voneinander getrennten Abschnitten absolviert, werden Tätigkeitsabschnitte von geringerer Dauer als vier Wochen (20 Arbeitstage in Vollzeit) in der Regel nicht anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss;
- c) die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 aufgeführten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung;

- d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Nachweis kann erfolgen durch die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, sofern die Sprache Englisch mindestens ab Klasse 8 durchgehend bis zum Schulabschluss belegt wurde, oder durch ein die Niveaustufe B2 bescheinigendes Zertifikat, welches bei Studienbeginn nicht älter als 24 Monate sein darf.

(2) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für die Feststellung der Qualifikation wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist im Falle eines zulassungsbeschränkten Angebots des Studiengangs spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und im Falle eines zulassungsfreien Angebots spätestens bis zum 15.10. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Nachweis eines Praktikums zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht erbringen. Der entsprechende Nachweis muss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe c) zusammensetzt. In den Fällen des Absatz 2 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach den Sätzen 5 und 6 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.“

2. § 7 Abs. 4 S. 3 wird gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.“

4. In § 16 Abs. 4 lit. a) werden die Wörter „Stadtökologie und Infrastruktur“ durch die Wörter „Ökologie und Energie im urbanen Kontext“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zusätzlich ist eine digitale Version auf einem USB-Speicherstick in allgemein lesbaren Dateiformaten beizufügen; Näheres legt der Prüfungsausschuss bei der Zulassung gemäß § 18 Abs. 4 fest.“
6. § 22b Abs. 3 S. 4 wird gestrichen.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile „MSc-ACD 2.3.1 wird der Name des Moduls „Stadtökologie und Infrastruktur“ ersetzt durch den Namen „Ökologie und Energie im urbanen Kontext“.
  - b) In der Zeile „MSc-ACD 2.3.1 wird in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „MP“ gestrichen und die Angabe „PK“ ergänzt.

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur/PBSA vom 15.05.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.07.2019.

Düsseldorf, den 12.07.2019

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Judith Reitz